

NUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE DECK- UND BESAMUNGSSTATIONEN DES NRW LANDGESTÜTS WARENDORF

I VORBEMERKUNGEN

1. Bei Fragen oder Problemen, wenden Sie sich bitte an Ihren Deckstellenvorsteher oder an unseren Mitarbeiter Erich Brebaum im Zuchtbüro. Wir bemühen uns schnellstmöglich um Klärung der Sachverhalte. Bitte kontaktieren Sie uns unter den Rufnummern: 02581/6369-17 und 0162/9378746.
2. Bitte kontrollieren Sie sofort nach dem Erhalt - insbesondere des Frischspermas, ob das Samenröhrchen mit dem von Ihnen gewünschten Hengstnamen richtig etikettiert ist. Falls dies nicht der Fall ist, kontaktieren Sie uns bitte umgehend im Zuchtbüro.
3. Sie erhalten auf allen Deckstellen außer Balde und Detmold auch das Sperma unserer Besamungshengste.

II GRUNDSÄTZLICHES

1. Diese Nutzungsordnung gilt für alle Verträge zwischen dem Nordrhein-Westfälischen Landgestüt in Warendorf, Sassenberger Straße 11, 48231 Warendorf (nachfolgend „Landgestüt“) und ihrem Kunden (nachfolgend Stutenbesitzer“), über den Erwerb von Samen der im Hengstverteilungsplan ausgewiesenen Landbeschäler, Pachthengste und/oder die Durchführung von Besamungen mit Samen der im Hengstverteilungsplan ausgewiesenen Landbeschäler und Pachthengste.
2. Sie gilt nicht für Verträge über den Erwerb von Samen der im Hengstverteilungsplan ausgewiesenen Celler und Zweibrücker Landbeschäler und Hengste der Hengststation Rüscher-Konermann und/oder die Durchführung von Besamungen mit Samen der im Hengstverteilungsplan ausgewiesenen Celler und Zweibrücker Landbeschäler und Hengste der Hengststation Rüscher-Konermann. In diesem Falle kommt ein Vertrag ausschließlich zwischen dem Landgestüt Celle, Zweibrücken bzw. der Hengststation Rüscher-Konermann und dem jeweiligen Stutenbesitzer zustande.
3. Der Stutenbesitzer kann Samenbestellungen telefonisch, per Fax, per E-Mail oder mündlich beim jeweiligen Deckstellenleiter auslösen. Die Bestellung des Stutenbesitzers stellt sein Angebot auf Abschluss eines Vertrages dar. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Landgestüttes zustande, die mündlich, schriftlich oder in Textform erfolgen kann.
4. Die Abgabe von Frischsamen und die Durchführung von Natursprungbedeckungen erfolgen während der gewöhnlichen Deckperiode. Die gewöhnliche Deckperiode 2020 beginnt am 24. Februar und endet am 10. August.
Bitte informieren Sie sich vor einer Bestellung, ob der Samen des gewünschten Hengstes zur Verfügung steht. Das Landgestüt behält sich das Recht vor,

Hengste früher oder später in den oder aus dem Deckeinsatz zu nehmen. Dies betrifft insbesondere unsere Sporthengste (wie z. B. CORNADO I) und bestimmte Pachthengste, die 2020 im Turniereinsatz sind und daher nicht immer zur Verfügung stehen können. In Einzelfällen kann eine Besamung auch vor dem 24. Februar und nach dem 10. August 2020 möglich sein. Bitte informieren Sie sich vorher in unserem Zuchtbüro.

5. Die Auswahl des Landbeschälers steht dem Stutenbesitzer im Rahmen züchterischer Erfordernisse frei. Beim erstmaligen Zuführen der Stute zum Landbeschäler ist deren Deckschein bzw. Abstammungsnachweis mitzubringen und dem Deckstellenvorsteher zur Eintragung in das Deckregister vorzulegen.
6. Es werden von der Bedeckung zurückgewiesen:
 - a. Stuten, die geschlechtskrank sind oder an sonstigen ansteckenden Krankheiten leiden,
 - b. Stuten, die mehrere Jahre trotz wiederholten Bedeckens kein lebendes Fohlen gebracht haben,
 - c. Stuten, die mehr als drei Mal in der laufenden Deckzeit umgerosst haben

Die zu a. – c. genannten Stuten dürfen erst dann gedeckt werden, wenn dem Deckstellenvorsteher eine tierärztliche Bescheinigung vorgelegt worden ist, die Gesundheit und Zuchtauglichkeit attestiert.

III DECKGELD UND TRÄCHTIGKEITSPRÄMIE

1. Für die Lieferung von Samen bzw. die Besamung ist vom Stutenbesitzer das im Hengstverteilungsplan zum jeweiligen Hengst angegebene Deckgeld an das Landgestüt zu entrichten. Das Deckgeld wird für das aktuelle Deckjahr 2020 erhoben und ist bei Vertragsschluss fällig.

2. Der Stutenbesitzer hat zudem die im Hengstverteilungsplan zum jeweiligen Hengst angegebene Trächtigkeitsprämie an das Landgestüt zu entrichten. Diese wird ab dem 21. Tag nach Rechnungsstellung fällig, frühestens jedoch am 01. Oktober des laufenden Jahres. Eine Rechnungsstellung erfolgt nicht, wenn der Stutenbesitzer durch Übersendung einer tierärztlichen Bescheinigung (möglichst per EMail) nachweist, dass die zu besamende Stute nicht tragend geworden ist. Diese Bescheinigung muss bis spätestens 30. September des laufenden Bedeckungsjahres als Originaldokument vorliegen. Ansonsten schuldet der Stutenbesitzer die Trächtigkeitsgebühr unabhängig davon, ob die Stute tatsächlich tragend geworden ist.

3. Bei Stuten, die mehr als drei Mal umrossen und/oder resorbieren kann das Landgestüt bei stark frequentierten Hengsten eine weitere Bedeckung/Besamung ablehnen und auf einen anderen Hengst des Landgestüts verweisen. Eine Rückerstattung von Besamungsgebühren erfolgt nicht.

4. Das Landgestüt behält sich das Recht vor, eine Besamung mit Frischsperma nur auf der Station vorzunehmen, auf der der Hengst stationiert ist und/oder auch Frischsamen nur an Deck- und Besamungsstationen des Landgestüts zu verschicken.

5. Die vorstehenden Bestimmungen (III. 1 bis 4) gelten nicht für die Bestellung von Samen von Landbeschälern für die Verwendung für einen Embryotransfer.

Stutenbesitzer, die einen Embryotransfer planen, können sich wegen der hierfür geltenden Bestimmungen an das Zuchtbüro wenden.

IV BESONDERE REGELUNGEN BEI WARMBLUTBEDECKUNGEN IN DER FRISCHSAMENÜBERTRAGUNG UND IM NATURSPRUNG

1. Ein Hengstwechsel zu einem anderen Landbeschäler oder zu einem Hengst der Station Rüscher-Konermann ist innerhalb des aktuellen Deckjahres möglich. Bei Preisdifferenzen ist in diesem Falle das jeweils höhere Deckgeld maßgeblich.

2. Bei einem möglichen Wechsel von einem Besamungs- zu einem Natursprunghengst wird das bereits fällig gewordene Deckgeld -nach Abzug des Deckgeldes für Natursprung- auf die Trächtigkeitsprämie angerechnet. Gutschriften/Rabatte können nur bis zur Fälligkeit der Trächtigkeitsprämie anerkannt werden. Ein darüberhinausgehender Betrag verfällt.

3. Für Stuten, die im Vorjahr nach dem 30.06. erstmals gedeckt bzw. besamt wurden und keine Trächtigkeit am 30.09. aufweisen, ermäßigt sich das Deckgeld um den im Vorjahr gezahlten Betrag.

4. Die Anzahl der Abgabe von Frischsperma und im Natursprung sind auf vier Besamungen je Rosse begrenzt.

5. Bei Versendung in das Ausland werden Kosten für die Ausstellung von amtsärztlichen Veterinärzeugnissen sowie für Zollformalitäten den Züchtern zusätzlich in Rechnung gestellt.

6. Hengste, die noch nicht oder noch nicht dauerhaft im Hengstbuch I eingetragen wurden, sind im Hengstverteilungsplan 2020 gesondert gekennzeichnet. Die Eintragung erfolgt, wenn diese Hengste erfolgreich eine Veranlagungsprüfung bzw. den erforderlichen Sporttest (Körung Teil II) gemäß § 200f (1) ZVO erfolgreich abgelegt haben. Bis zur Eintragung in das Hengstbuch I wird die Zuchtbescheinigung der Nachkommen gemäß § 10 ZVO als Geburtsbescheinigung ausgestellt.

7. Sollte auf Grund einer nicht erfolgten Eintragung des Hengstes in das Hengstbuch das Fohlen ausschließlich eine Geburtsbescheinigung (wegen nicht erfolgreicher Absolvierung HLP des Hengstes) erhalten, wird die gezahlte Trächtigkeitsprämie in voller Höhe im Folgejahr auf das Deckgeld angerechnet.

8. Bei der Nutzung eines Landbeschälers, der positiv auf **WFFS** (Warmblood fragile foal syndrome) oder **PSSM** (Polysaccharid-Speicher-Myopathie) bei Kaltbluthengsten getestet wurde, können die angefallenen Laborkosten für die Untersuchung der zu besamenden Stute auf **WFFS** oder **PSSM** gegen Vorlage der Laborrechnung und Meldung des Ergebnisses an den zuständigen Pferdezuchtverband in voller Höhe auf das Deckgeld angerechnet werden. Wir weisen darauf hin, dass die Nutzung eines Landbeschälers, der positiv auf WFFS oder PSSM

getestet wurde, mit einer positiv getesteten oder nicht getesteten Stute auf eigenes Risiko des Züchters geschieht.

9. Als besonderes Angebot bekommen die Züchter bei Nutzung unserer gesondert ausgewiesenen Aktionshengste 2020 einen Rabatt in Höhe von 15 % auf die anfallende Gesamtsumme dieser Hengste.

10. In besonderen Einzelfällen haben Sie die Möglichkeit eine Ausnahmegenehmigung für die Übertragung von Deckgeldern auf eine andere Stute oder ein Folgedeckjahr zu erhalten. Das entsprechende Formular erhalten Sie bei Ihrem Deckstellenvorsteher oder auf der Homepage des NRW Landgestüts.

V REGELUNGEN FÜR BEDECKUNGEN DURCH TIEFGEFRIERSPERMA (TG)

1. Das im Hengstverteilungsplan ausgewiesene Deckgeld bezieht sich auf eine TG-Besamung je Stute und wird unabhängig davon geschuldet, ob es zu einer Trächtigkeit der Stute kommt. Eventuell anfallende weitere TG-Besamungsdosen je Stute werden zu einem reduzierten Preis – wie im Hengstverteilungsplan 2020 angegeben – in einer Decksaison (01. Nov. bis 31. Okt.) abgegeben. Der Versand des TG erfolgt erst nach vollständiger Zahlung des jeweiligen Deckgeldes.

2. Rabatte werden nur für gekennzeichnete Hengste zur Förderung alter Blutlinien gewährt. Zusätzliche Rabattregelungen finden keine Anwendung.

3. Bei einem Hengstwechsel und mit Beginn einer neuen Decksaison ist das volle Deckgeld für TG-Sperma zu entrichten.

4. Die Kosten für eventuell anfallenden Samentransport sind nicht im Deckgeld enthalten und werden zusätzlich erhoben. Ferner werden bei Versand in das Ausland die Kosten für die Ausstellung des amtsärztlichen Veterinärzeugnisses, den Zollformalitäten und den Transportbehälter erhoben. Diese Kosten sind vom Stutenbesitzer zu tragen.

5. Das Landgestüt ist wegen der begrenzten Verfügbarkeit von TG berechtigt, die Anzahl der Abgabe von TG-Besamungs-Dosen auf zwei zu begrenzen.

VI SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Kann ein Landbeschäler im Laufe der Deckperiode durch Krankheit, Einsatz auf einer anderen Deckstelle oder aus sonstigen Gründen die von ihm angedeckten Stuten nicht nachdecken, so können andere im Zuchteinsatz befindliche Landbeschäler – soweit sie nicht ebenfalls unter diese Regelung fallen – in Anspruch genommen werden.

2. Sofern eine Stute nachweislich aufgrund einer Deckverletzung eingeht oder getötet werden muss, wird das gezahlte Deckgeld erstattet. Eine Erstattung des gezahlten

Deckgeldes kommt nicht in Betracht, wenn die Stute aus sonstigen Gründen vor der Geburt eines aus der Bedeckung stammenden Fohlens eingeht.

3. Eine gewünschte Eintragung von Fohlen, die von einem im Hengstverteilungsplan aufgeführten Warendorfer Landbeschäler abstammen, in einen anderen als dem Westfälischen oder Rheinischen Zuchtverband muss individuell bei dem jeweiligen Pferdezuchtverband durch den Züchter angefragt werden, soweit sie nicht gesondert gekennzeichnet sind.

4. Die Eintragung von Fohlen von im Hengstverteilungsplan aufgeführten Celler und Zweibrücker Landbeschälern muss gegebenenfalls individuell bei dem jeweiligen Pferdezuchtverband durch den Züchter angefragt werden.

VII HAFTUNG

Das Landgestüt haftet -gleich aus welchem Rechtsgrund- auf Schadensersatz uneingeschränkt im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Gleiches gilt, wenn das Landgestüt einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen haben sollte. Im Übrigen haftet das Landgestüt im Falle einfacher Fahrlässigkeit nur (a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Menschen und (b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf). Im letzteren Fall (b) ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden sich der Hengsthalter nach gesetzlichen Vorschriften zurechnen lassen muss.

VIII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Vertragssprache ist Deutsch.
2. Änderungen des Vertrages bedürfen der Textform.
3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Die Gestütleitung